

Meinung nur bekämpft werden; wenn entweder durch eine bestimmte Strafe ein Vergehen als unerlaubt bezeichnet wird, und wenn die Aufhebung erst so kürzlich erfolgt ist, daß dadurch die Volksmeinung noch nicht geändert ist. Das sind die Gründe, warum ich geglaubt habe, diese Sache der verehrten Kammer anheim zu stellen. Ich gebe zu, daß mein Vorschlag in vielen Fällen nicht zur Ausführung kommen werde, aber er bietet wenigstens der häuslichen Zucht die Hand.

Graf Hohenthal: Bei der letzten Verlesung des Antrags Sr. Königl. Hoheit hat es mir geschienen, als ob er mit dem Ehebruch collidire, wenn nur auf Antrag der Aeltern des unverheiratheten Theiles eine Untersuchung stattfinden solle.

Referent Prinz Johann: Allerdings, und zwar aus dem Grunde, weil die Aeltern des verheiratheten Theils kein Interesse dabei haben.

Graf Hohenthal: Es wird dadurch doch nicht ausgesprochen, daß dem beleidigten Gatten eine Klage dadurch entzogen werden solle?

Referent Prinz Johann: Keineswegs.

Graf Hohenthal: Da es sich so verhält, würde ich mich vollkommen mit dem Antrage einverstanden, weil ich zu Denjenigen gehört habe, die sich durchaus nicht mit der völligen Straflosigkeit dieses Vergehens einverstanden erklärt haben.

D. Großmann: Mit dem, was der hochgestellte Herr Referent jetzt geäußert, bin ich in der Hauptsache vollkommen einverstanden und würde gern nicht auf dem von mir beantragten Strafmaß bestehen, wenn es ihm gefallen wollte, die Untersuchung von Amtswegen zu adoptiren, denn ohne diese wird der Zweck nicht erreicht. Es sind im Uebrigen mancherlei Einwendungen gemacht worden, die mir aber alle kein Gewicht zu haben scheinen. Es ist z. B. gesagt worden, es sei von der Strafe die Vermehrung des Kindermords zu befürchten; allein diese Befürchtung kann sich nur geltend machen bei sehr entehrenden und harten Strafen; bei Gefängnißstrafe ist in dieser Hinsicht gewiß Nichts zu besorgen, und überhaupt hat auf den Kindermord nicht sowohl die obrigkeitliche Strafe einen Einfluß, als vielmehr die öffentliche Meinung, und diese wird durch kein Gesetz zum Schweigen gebracht. Ferner ist erinnert worden, es läge keine Verletzung vor, und darum sei eine Bestrafung nicht anwendbar. Erstlich behaupte ich, es liegt eine sehr große und vielfache Rechtsverletzung vor. Haben Aeltern kein Recht, Zucht und Gehorsam von ihren Kindern zu fordern? Sind sie nicht berechtigt, die Pflichten des 4. Gebots von ihren Kindern zu fordern? Und liegt nicht eine freventliche Geringschätzung gegen die Aeltern in jeder unsittlichen Handlung dieser Art vor, die von Kindern begangen wird? Denn man straft die Entführung trotz der beiderseitigen Uebereinstimmung und noch andere Verbrechen, wie vom Hrn. v. Carlowitz bereits angeführt worden ist. Was sodann vom Hrn. Staatsminister bemerkt worden ist, man

dürfe nur aus höchst wichtigen Gründen von einem nur erst kürzlich erlassenen Gesetze wieder abgehen, gebe ich im Allgemeinen zu, aber im vorliegenden Falle sind Folgen eingetreten, welche das Gegentheil beweisen. Ich frage, kann ein Grund wichtiger sein, eine falsche Consequenz aufzugeben, als der, daß das Gesetz mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch steht, und namentlich über einen Gegenstand, welcher die höchsten Interessen der Sittlichkeit betrifft. Kann man öffentliche Vergernisse bestrafen und eins der größten unter allen ungestraft lassen? Dieser Fall liegt hier vor. Nun glaube ich, daß die Erfahrung nicht erst abzuwarten sein dürfte, denn entweder jetzt oder nie wird man umkehren können. Ich glaube, der Staat ist es seiner sittlichen Würde schuldig, seine Mißbilligung durch die Strafe geltend zu machen. Den Zweck der Verbesserung der Sittlichkeit möchte ich allerdings der Strafe nicht unterlegen. Die Strafe kann nur eine Hinderung der Unsittlichkeit bewirken, sie ist ein negativ wirkendes Mittel, ein positives nicht. Allein auch dieses negative Wirken hat für den Staat ein hohes Interesse, denn sein moralisches Ansehen wird dadurch aufrecht erhalten. Darum will ich auf dem beantragten Maße der Strafe nicht bestehen und in dieser Hinsicht mich wohl auch mit dem Antrage Sr. Königl. Hoheit einverstanden erklären; aber von der Untersuchung von Amtswegen könnte ich nicht abgehen, denn ohne diese, glaube ich, ist die Maßregel so gut, wie keine.

Staatsminister v. Rönnerik: Es hat der hochgestellte Herr Referent darauf aufmerksam gemacht, man dürfe die Erfahrung nicht erst noch abwarten, bis sie wirklich nachtheiligen Einfluß äußere, weil sonst das Uebel ärger würde, und dasselbe schon jedenfalls dadurch eingetreten sei, daß in der Meinung des Volks der Glaube entstanden sei, als sei dieses Vergehen erlaubt. Meine Herren! Wenn wir dieses zur Nichts für das Criminalgesetzbuch machen wollen, so weiß ich nicht, wohin wir kommen werden; dann müßten wir alle unmoralische Handlungen in das Gesetzbuch fassen und verbieten, die der Staat eben so wenig gut heißen, aber auf die er dennoch eine Strafe nicht setzen kann, und bloß um deshalb, damit das Volk nicht glaube, der Staat billige die Immoralität. Vorzüglich mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß durch den Antrag Sr. Königl. Hoheit eigentlich gar Nichts bewirkt werde; es wird fast nie vorkommen; und wenn hier stehen soll, daß es nur auf den Antrag der Aeltern geschehen soll, so wird der ganze Gesichtspunct verrückt, und es wird dem Volke gezeigt, daß nicht die Unsittlichkeit selbst bestraft, sondern nur deshalb das Vergehen geahndet werde, weil die Rechte der Aeltern verletzt werden. Wir haben noch keine Erfahrung, ob durch die Aufhebung der Strafe die Unsittlichkeit sich vermehrt habe, und deshalb dürfte es zweckmäßig sein, wenn man noch ein Paar Jahre abwartet, um zu sehen, ob das frühere Gesetz Nachtheile gebracht habe.

Domherr D. Günther: Einer der wichtigsten Gründe, die für die Wiedereinführung der Unzuchtstrafen angeführt worden sind, scheint mir der zu sein, daß die Aufhebung jener